

RATGEBER

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 3

Einführung in die Verwendung von
Produktkriterien aus Umweltzeichen

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Aktualisierung auf Grundlage der Fassung des Schulungsskriptes 3 „Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen“ (2010) des Öko-Institut e.V., im Rahmen des UFO-Plan Vorhabens FKZ 3707 95 303.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Bürgerinnen und Bürger“ verzichtet. Solche Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhalt

- 1 Vorbemerkung zur Aktualisierung 2014**
- 2 Einführung**
- 3 Rechtliche Vorgaben zur Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen**
 - 3.1 Verwendung von Umweltkriterien oberhalb der Schwellenwerte
 - 3.2 Verwendung von Umweltkriterien unterhalb der Schwellenwerte
- 4 Übersicht zu Umweltzeichen**
- 5 Beispiele für die Anwendung von Kriterien aus Umweltzeichen**
 - 5.1 Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion
 - 5.2 Kriterien des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen
 - 5.3 Verfügbarkeit von Umweltzeichen am Beispiel des Bürobereichs
- 6 Überführung der Produktkriterien in die Ausschreibung**
- 7 Übersicht über weiterführende Informationsquellen, Literaturhinweise**

1 Vorbemerkung zur Aktualisierung 2014

Im Jahr 2009 hat das Öko-Institut im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des UFO-Planvorhabens FKZ 3707 95 303 Schulungsskripte zur umweltfreundlichen Beschaffung erstellt. Seit der Vergaberechtsreform 2009 wurden zahlreiche Rechtsvorschriften neu gefasst oder abgeschafft, die Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Einbeziehung umweltfreundlicher Kriterien in Beschaffungen haben. Als jüngste Entwicklung sind dabei die novellierten EU-Vergabe-

richtlinien zu nennen, die am 17. April 2014 in Kraft traten und bis April 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Ziel der Aktualisierung des Schulungsskriptes 3 „Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen“ ist es, die Änderungen aufzugreifen und die Möglichkeiten für Aufnahme von Kriterien aus Umweltzeichen und der Umweltzeichen selbst in Ausschreibungen aufzuzeigen.

2 Einführung

Einer Berücksichtigung von Umweltkriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe wird zum Teil immer noch entgegengehalten, es handele sich um „vergabefremde“ Aspekte. Der Vorwurf hält einer genaueren Betrachtung nicht stand (s. dazu ausführlich Skript 2). Es stellt sich vielmehr die Frage, wie in der praktischen Durchführung umweltbezogene Produktkriterien effizient und rechtssicher in den Beschaffungsprozess einbezogen werden können.

Grundsätzlich können alle Produktkriterien als Anforderung an zukünftige Lieferanten gestellt werden, solange sie notwendig sind, um den vom Auftraggeber vorgegebenen Zweck – zu denen auch der Umweltschutz gehören kann – zu erreichen und sich auf den Auftragsgegenstand beziehen. So kann beispielsweise verlangt werden, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material (zum Beispiel Holz statt Plastik) besteht oder bestimmte Inhaltsstoffe nicht enthält (zum

Beispiel bestimmte Chemikalien). Auch ist es möglich, eine Vorgabe für die Verwendung eines bestimmten Anteils von Recyclingmaterial in einem Produkt zu treffen.

Als ein Haupthindernis für die Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung wird oft eine mangelnde Verfügbarkeit von leicht zugänglichen, verlässlichen, aktuellen und marktfähigen Produktkriterien bzw. Umweltkriterien, die für eine Vergabe nutzbar wären, genannt.

Da es den Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in der Regel nicht möglich sein wird, Umweltschutzanforderungen an Produkte und Dienstleistungen selbst zu entwickeln, besteht ein sinnvoller und effizienter Weg darin, auf die im Rahmen von Umweltzeichen entwickelten Kriterien zurückzugreifen. Eine solche Vorgehensweise ist vergaberechtlich auch explizit möglich. Bei der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaf-

fung kommt Umweltzeichen daher eine erhebliche Bedeutung zu.

Mit Umweltzeichen werden in der Regel Produkte ausgezeichnet, die weniger Umweltbelastungen bewirken als vergleichbare konventionelle Produkte. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Umweltzeichen, die in standardisierter Weise Informationen über die Umweltvorteile eines Produkts oder einer Dienstleistung vermitteln und Verbrauchern oder anderen Unternehmen bei der Auswahl umweltgerechter Produkte oder Dienstleistungen helfen.

Oft beziehen sich die Kriterien, die der Vergabe der Umweltgütezeichen zugrunde liegen, nicht auf einzelne Parameter, sondern haben den Anspruch die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung während des gesamten Lebenszyklus zu erfassen. Andererseits gibt es auch Umweltzeichen, die sich nur auf Einzelaspekte konzentrieren (zum Beispiel chlorfrei gebleicht, FCKW-frei). Eine Übersicht zu den unterschiedlichen Typen von Umweltzeichen findet sich in Kapitel 3.

Die Kriterien der Umweltzeichen basieren auf wissenschaftlich abgesicherten Informationen und werden entsprechend dem tech-

nologischen Fortschritt aktualisiert. Umweltzeichen werden dabei von vornherein gezielt für solche Produktbereiche geschaffen, in denen auch tatsächlich relevante Umweltvorteile erzielt werden können.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es für den Beschaffungsvorgang dabei nicht in erster Linie darauf ankommt, dass ein bestimmtes Produkt auch tatsächlich mit einem Umweltzeichen ausgezeichnet ist – vielmehr ist es entscheidend, dass das Produkt die dahinterliegenden Kriterien des entsprechenden Umweltzeichens erfüllt. Produkte können auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung mit einem Umweltzeichen die Anforderungen der für die Umweltzeichen geltenden Vergabekriterien erfüllen.

Die Verwendung von Umweltzeichen ist immer freiwillig und zudem mit gewissen Kosten für den Hersteller verbunden. Es liegt somit in der freien Entscheidung des Herstellers, ob er mit Hilfe des Umweltzeichens für sein Produkt wirbt. Entscheidend für die öffentlichen Beschaffer ist daher vielmehr, ob ein Produkt die umweltrelevanten Kriterien, die der Vergabe von Umweltzeichen zugrunde liegen, erfüllt oder nicht. Das folgende Kapitel informiert detailliert zu den rechtlichen Vorgaben.

3 Rechtliche Vorgaben zur Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen

Die Nutzung von Produktkriterien aus Umweltzeichen im Rahmen eines Vergabeverfahrens ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. In den Europäischen Vergaberichtlinien wird ihre Verwendung in der

Leistungsbeschreibung sogar ausdrücklich als eine Möglichkeit genannt (Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2004/18/EG). Diese Vorgaben haben entsprechend auch Eingang in die deutschen Verdingungsverordnungen gefun-

den (§§ 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 bzw. 7 EG Abs. 7 Nr. 1bis 4 VOB/A 2012), die ebenfalls die Übernahme von Anforderungen aus Umweltzeichen explizit vorsehen.

Zusammenfassend lassen sich die rechtlichen Vorgaben bezüglich der Nutzung von Produktkriterien aus Umweltzeichen folgendermaßen darstellen: Der öffentliche Auftraggeber darf in der Leistungsbeschreibung zwar nicht fordern, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung ein Umweltzeichen tragen muss. Er kann aber Kriterien, die bei der Erteilung von Umweltzeichen herangezogen werden und die zur Beschreibung des Auftragsgegenstands geeignet sind, in seiner Leistungsbeschreibung verwenden. Voraussetzung ist, dass sich die Kriterien auf den Auftragsgegenstand beziehen.

Unzulässig ist es dagegen, wenn sich die Kriterien auf die allgemeine Managementpraxis des Herstellers bzw. Anbieters beziehen. Das Umweltzeichen kann auch im Rahmen der Nachweisführung als Nachweis der Einhaltung der Umweltkriterien gelten. Allerdings muss das Umweltzeichen allgemein zugänglich und wissenschaftlich fundiert sowie im Rahmen eines Verfahrens erlassen worden sein, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen konnten. In der Ausschreibung müssen als Nachweis für die Einhaltung der Umweltkriterien neben dem Umweltzeichen auch ausdrücklich andere geeignete Beweismittel zugelassen werden.

Die Verwendung von Umweltzeichen in Ausschreibungen könnte sich künftig noch vereinfachen. Am 17. April 2014 traten die novellierten EU-Vergaberichtlinien in Kraft, und zwar eine neue Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/

EU), die neue Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie, RL 2014/25/EU) und die neue Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU). Diese sind bis April 2016 vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen sind. Danach ist es öffentlichen Auftraggebern unter bestimmten Voraussetzungen künftig gestattet, „Gütezeichen“ – wozu auch Umweltzeichen zählen – direkt einzufordern oder auf deren detaillierte technischen Anforderungen zu verweisen, sofern diese den vergaberechtlichen Mindestanforderungen entsprechen. Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet, alle Gütezeichen als Nachweis zu akzeptieren, „die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen“. Legt ein Bieter somit ein anderes als das vom Auftraggeber verlangte Gütezeichen vor, muss der Auftraggeber auch zukünftig die Gleichwertigkeit des vom Bieter vorgelegten Gütezeichens bewerten.

Im Folgenden wird ausgehend von der derzeitigen deutschen Rechtslage noch einmal ausführlich die Möglichkeit der Verwendung von umweltrelevanten Produktkriterien (Umweltkriterien) – insbesondere solchen aus Umweltzeichen – dargestellt.

3.1 Verwendung von Umweltkriterien oberhalb der Schwellenwerte

In Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien hat es der Gesetzgeber unterlassen, in § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 bzw. § 7 EG Abs. 7 Nr. 1 bis 4 VOB/A 2012 die Einbeziehung von Umwelteigenschaften von Waren oder Dienstleistungen in die Leistungsbeschreibung explizit zuzulassen. Allerdings regeln

§ 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 bzw. § 7 EG Abs. 7 Nr. 1 bis 4 VOB/A 2012 ausdrücklich die Verwendung von Spezifikationen aus Umweltzeichen und setzen somit voraus, dass Umweltaspekte Bestandteil der Leistungsbeschreibung sein können. Generell unzulässig ist es, in der Leistungsbeschreibung Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion aufzunehmen – zulässig ist es dagegen aber, genaue Anforderungen, auch ökologischer Art, an die Ware oder Dienstleistung zu stellen.

Die Verwendung von Umweltzeichen wird in § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 bzw. § 7 EG Abs. 7 S. 1 bis 3 VOB/A 2012 genau geregelt. Die Bestimmung des § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 bzw. § 7 EG Abs. 7 Nr. 1 bis 4 VOB/A 2012 ist auch deshalb so detailliert, weil Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2004/18/EG, auf dem diese Regelungen beruhen, im EU-Rechtsetzungsverfahren relativ umstritten war. § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 lautet nunmehr:

„(5) Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,*
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,*
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und*

d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Die Auftraggeber können in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Die Auftraggeber müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.“

Damit wird dem Auftraggeber untersagt, in der Leistungsbeschreibung lediglich ein bestimmtes Umweltzeichen zu verlangen. Er muss vielmehr auf die Kriterien zurückgreifen, welche die Voraussetzung für die Erlangung beziehungsweise die Erteilung des Umweltzeichens bilden. Dabei werden von Seiten des Vergaberechts hohe Ansprüche an die Verwendung solcher Kriterien gestellt:

Die Umweltzeichen müssen geeignet, wissenschaftlich begründet, transparent vergeben und allgemein zugänglich sein. Diese Vorgaben sind nachvollziehbar, weil sie verhindern sollen, dass Bieter diskriminiert werden, indem beispielsweise ein nationales Umweltzeichen bevorzugt an einheimische Hersteller vergeben wird. Denn auch wenn nur die Kriterien für die Erteilung eines Umweltzeichens in der Ausschreibung verwendet werden dürfen, so kann doch nach § 8 EG Abs. 5 vorletzter Satz VOL/A 2009 vermutet werden, dass der Bieter, dessen Produkt das Umweltzeichen trägt, die Kriterien erfüllt.

Damit hat dieser Bieter einen deutlichen Vorteil gegenüber dem Bieter, der nach § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 letzter Satz die Kriterien selbst nachweisen muss.

Kriterien aus Umweltzeichen eignen sich in der Regel gut für eine Verwendung im Rahmen der umweltfreundlichen Beschaffung: Wie von § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 gefordert, sind sie nämlich tatsächlich meist wissenschaftlich fundiert, mit den Betroffenen diskutiert und allgemein zugänglich. Die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel und des EU-Umweltzeichens erfüllen etwa regelmäßig diese Voraussetzung.

§ 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 stellt ebenso wie Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2004/18/EG ausdrücklich klar, dass die in Umweltzeichen definierten Spezifikationen verwendet werden dürfen. Nicht ausreichend ist es dabei aber, pauschal auf die Anforderungen des jeweiligen Umweltzeichens zu verweisen und es dem Bieter selbst zu überlassen herauszufinden, welches die Spezifikationen im Einzelnen sind. Der Auftraggeber muss daher die Anforderungen, die das Umweltzeichen aufstellt und die er übernehmen möchte, in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufführen.

Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie 2004/18/EG, der bestimmt, dass technische Spezifikationen, die in der Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen erfolgen, so genau zu fassen sind, dass sie den Bietern ein klares Bild von dem Auftragsgegenstand vermitteln. Dies ergibt sich auch aus § 8 EG VOL/A 2009, der bestimmt, dass die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Fraglich ist, ob sich der Auftraggeber darauf beschränken kann, von Bietern, deren Produkte kein Umweltzeichen haben, eine Eigenerklärung zu verlangen, in der der Bieter

erklärt, dass er die Anforderungen erfüllt. Grundsätzlich könnte darin eine Ungleichbehandlung liegen, weil bei dem Bieter, der lediglich eine Eigenerklärung abgibt, weniger Zeit und Kosten anfallen, als bei dem Bieter, der das Vorliegen der Anforderungen tatsächlich nachweist.

Es ist daher davon auszugehen, dass von dem Bieter ohne Umweltzeichen verlangt werden kann, zumindest gleichwertige Nachweise vorzulegen. Nach dem Wortlaut von § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 muss der Auftraggeber jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen (also Dritter!), akzeptieren.

Die Beispiele machen deutlich, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine Eigenerklärung ein ebenso geeignetes Beweismittel darstellt. In der Ausschreibung muss also zwingend darauf geachtet werden, dass neben dem Nachweis durch das Umweltzeichen auch ausdrücklich der Nachweis durch geeignete Beweismittel zugelassen wird. Eine Formulierung in einer Ausschreibung könnte daher lauten: „Der Nachweis der Umweltanforderungen kann durch das Umweltzeichen XY oder durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“

Nicht zulässig ist es dagegen, lediglich das Umweltzeichen ohne den genannten Zusatz zu fordern. Vor dieser Vorgehensweise ist vielmehr ausdrücklich zu warnen. Wenn nationale Labels gefordert würden, würde dies im Übrigen auch gegen europäisches Primärrecht verstoßen.

3.2 Verwendung von Umweltkriterien unterhalb der Schwellenwerte

In die Erstellung der Leistungsbeschreibung können auch unterhalb der Schwellenwerte Umweltaspekte aufgenommen werden. Unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Beschreibung der Leistung nach § 7 VOL/A 2009 bzw. § 7 VOB/A 2012. Wichtigste Funktion der Leistungsbeschreibung ist es auch hier, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.

Die Leistung soll deshalb so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass alle Bieter sie gleich verstehen können. Wie auch oberhalb der Schwellenwerte ist es nur in Ausnahmefällen zulässig, in der Leistungsbeschreibung Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion aufzunehmen. Zulässig ist es dagegen aber, genaue Anforderungen – auch ökologischer Art – an die Ware oder Dienstleistung zu stellen.

Die Verwendung von Umweltzeichen ist bei der VOB/A 2012 nunmehr in § 7 Abs. 7 geregelt, das heißt bei Bauaufträgen können in Umweltzeichen enthaltene Kriterien gleichermaßen oberhalb wie unterhalb der Schwellenwerte in die Leistungsbeschreibung einfließen.

Fraglich ist, ob bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Verwendung von Umweltzeichen unterhalb der Schwellenwerte untersagt ist, weil eine entsprechende Regelung in der VOL/A 2009 unterhalb der Schwellenwerte fehlt. Dafür spricht, dass möglicherweise durch die ausdrückliche Regelung in dem VOL/A EG-Paragraph zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass unterhalb der Schwellenwerte Umweltzeichen nicht herangezogen werden sollen.

Dagegen spricht allerdings, dass damit eine übermäßige Einengung des Auftraggebers erfolgen würde, die nicht gewollt sein kann. Oftmals entsprechen nämlich die den Umweltzeichen zugrundeliegenden Umweltkriterien solchen, die auch Auftraggeber verwenden, die von dem Umweltzeichen keine Kenntnis haben. Dazu zählen beispielsweise der Verzicht auf bestimmte Inhaltsstoffe, der Stromverbrauch von Geräten usw.

Um nicht zu dem Ergebnis zu kommen, dass besonders sinnvolle Umweltkriterien – denn um solche wird es sich regelmäßig bei denen, die in Umweltzeichen enthalten sind, handeln – ausgeschlossen werden, andere aber zulässig sind, wird man davon ausgehen müssen, dass auch bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte Umweltzeichen verwendet werden dürfen.

4 Übersicht zu Umweltzeichen

Wie bereits in der Einführung dargestellt, sind Umweltzeichen produktbezogene Kennzeichnungen, die sich auf die Umwelteigenschaften eines Produktes beziehen. Sie finden sich auf Produkten, die zum Beispiel umweltschonend hergestellt wurden, sich

durch geringe Schadstoffbelastungen auszeichnen oder besonders umweltfreundlich entsorgt werden können. Dabei gibt es sowohl Umweltzeichen, die sich nur auf Einzelaspekte konzentrieren (zum Beispiel chlorfrei gebleicht, FCKW-frei) als auch sol-

che, die sich auf den gesamten Lebenszyklus beziehen. Der Zeicheninhaber kann sowohl öffentlichrechtlicher als auch privater Natur sein. Umweltzeichen zielen darauf ab, Angebot und Nachfrage umweltfreundlicher Produkte zu fördern.

In der Normenreihe ISO 14020 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – allgemeine Grundsätze“ werden zentrale Regeln über die Entwicklung und Veröffentlichung produktbezogener Umweltinformationen bereitgestellt. Unterschieden wird in der ISO 14020 zwischen drei Arten von Kennzeichnungen und Deklarationen, deren Anwendung jeweils auf freiwilliger Basis durch die Hersteller erfolgen kann:

1. Typ I Umweltzeichen (ISO14024): Zertifizierte Umweltzeichen,
2. Typ II Umweltkennzeichnung (ISO 14021): Selbstdeklarierte Umweltzeichen
3. Typ III Umweltkennzeichnung (ISO/TR 14025): Umweltdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs)

Zusätzlich dazu gibt es gesetzlich vorgeschriebene **Pflichtkennzeichnungen**, beispielsweise zur Energieeffizienz und Produktsicherheit.

Typ I Umweltzeichen (ISO14024): Zertifizierte Umweltzeichen

Bei Typ I Umweltzeichen werden besonders umweltverträgliche Produkte innerhalb einer Produktgruppe ausgezeichnet. Sie wenden sich sowohl an private als auch an gewerbliche oder öffentliche Endverbraucher (z. B. Beschaffungsstellen). Diese Umweltzeichen basieren auf einem mit interessierten Kreisen abgestimmten Mehrkriterienansatz und werden von unabhängigen Stellen vergeben. Beispiele sind der Blaue Engel sowie das EU-Umweltzeichen. Die zugrunde geleg-

ten Kriterien eignen sich in der Regel sehr gut als Grundlage für Ausschreibungen.

Nachfolgend werden die für Beschaffungsstellen in Deutschland relevantesten Umweltzeichen des Typ I kurz beschrieben.



Der Blaue Engel

Das Deutsche Umweltzeichen gibt es seit 1978 und gilt damit als das älteste Umweltzeichen der Welt. Blaue Engel-Produkte sind umweltverträglicher, gebrauchstauglicher und gesundheitsschonender als vergleichbare Waren und Dienstleistungen. Um zu garantieren, dass nur die besten Waren und Dienstleistungen den Blauen Engel tragen, werden die Vergabekriterien regelmäßig aktualisiert. Grundlage des Umweltzeichens sind die strengen Prüf- und Vergabekriterien. Staatliche Verankerung und institutionalisierte Vergabe gewährleisten die Objektivität des Umweltzeichens.

Hinter dem Blauen Engel stehen vier Institutionen:

- die Jury-Umweltzeichen dem unabhängigen Beschlussgremium mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft,

- Medien, Kirchen und Bundesländern.
- ▶ das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit dem Zeicheninhaber, der regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen informiert.
- ▶ das Umweltbundesamt mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, umweltfreundliche Beschaffung“, das als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen fungiert und die fachlichen Kriterien der Vergabegrundlagen des Blauen Engel entwickelt.
- ▶ die RAL gGmbH die für die Prüfung der Anträge auf Vergabe des Blauen Engel verantwortlich ist.

Produkte und Dienstleistungen mit dem Blauen Engel gibt es in den unterschiedlichsten Bereichen des alltäglichen Lebens. Rund 1.500 Unternehmen nutzen für insgesamt 12.000 Produkte und Dienstleistungen in 120 Produktgruppen das Umweltzeichen (Stand 29.01.2015).

80 Prozent der deutschen Bevölkerung kennen den Blauen Engel und verbinden mit dem Logo umweltfreundliche Produkte. Das Logo hebt die wichtigsten mit dem Blauen Engel ausgezeichnete Eigenschaft des jeweiligen Produktes hervor – beispielsweise trägt das Logo für Mobiltelefone den Hinweis „weil strahlungsarm“, bei Möbeln lautet der Hinweis „weil emissionsarm“. Darüber hinaus ist jeweils das zentrale Schutzziel angegeben. Somit ist bspw. ein klimafreundliches Produkt leicht an der Unterschrift „schützt das Klima“ zu erkennen. Weitere Schwerpunktthemen sind „schützt das Wasser“, schützt Umwelt und Gesundheit“ oder „schützt die Ressourcen“. Diese Einteilung ist nicht abschließend und weitere Themen können hinzukommen.



Weitere Informationen im Internet unter:
www.blauer-engel.de

EU-Umweltzeichen („Euroblume“)

Im Jahr 1992 wurde das europäische Umweltzeichen „Euroblume“ geschaffen. Das EU-Umweltzeichen wird vom Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union (AUEU) verwaltet und von der Europäischen Kommission, sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterstützt. Dem Ausschuss für das Umweltzeichen gehören Vertreter aus Industrie, Umweltschutzvereinigungen und Verbraucherverbänden an. Entscheidungen im Rahmen des EU-Umwelt-



zeichens werden vom Regelungsausschuss getroffen, dem nur Vertreter der Mitgliedsstaaten angehören.

Derzeit gibt es rund 35 verschiedene Produktgruppen mit mehr als 37.000 Produkten (Stand 29.01.2015).

Weitere Informationen im Internet unter:
www.eu-ecolabel.de

Andere wichtige Typ I-Umweltzeichen in Europa:

Österreichisches Umweltzeichen

Weitere Informationen im Internet unter:
www.umweltzeichen.at

Nordisches Umweltzeichen Nordic Swan

Weitere Informationen im Internet unter:
www.svanen.nu

Typ II Umweltzeichen (ISO 14021): selbst-deklarierte Umweltzeichen

Bei Typ II Umweltzeichen handelt es sich um Selbstdeklarationen von Unternehmen (Hersteller, Handel) zu spezifischen ökologischen Produkteigenschaften. Sie wenden sich in der Regel an Endverbraucher und konzentrieren sich häufig auf eine Produkteigenschaft (z. B. Rezyklatgehalt, chlorfrei gebleicht). Die Typ II Umweltzeichen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmen und die zugrundeliegenden Kriterien sind nicht notwendigerweise in einem größeren Kreis abgestimmt. Eine Zertifizierung durch Dritte findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund eignen sich Typ II Umweltzeichen bzw. die dort zugrunde gelegten Kriterien nicht für Beschaffungsstellen.

Typ III Umweltzeichen (ISO/TR 14025): Umweltdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs)

Bei Typ III Umweltzeichen handelt es sich

um eine Deklaration der Umwelteigenschaften eines Produkts, die auf einer Lebenszyklusanalyse anhand der Methode der Ökobilanz (DIN EN ISO 14040 und 14044) basiert. Es wird wie der Typ I durch eine unabhängige Stelle überprüft. Das Umweltzeichen gibt der Beschaffungsstelle einen lebenswegübergreifenden Überblick über die quantifizierten, potentiellen Umweltauswirkungen eines Produkts. Typ III Umweltzeichen wenden sich vor allem an professionelle Kunden (z. B. Beschaffungsstellen, Gewerbe, Handel). Bislang werden EPDs in Deutschland vor allem für Bauprodukte erstellt (z. B. Mauersteine, Bodenbeläge, Mörtel, Putze).

Link zu EPDs von Bauprodukten:
www.bau-umwelt.de

Pflichtkennzeichnungen *Europäische Energieverbrauchs-kennzeichnung*

Gegenwärtig sind vom System der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung die wesentlichen Haushaltsgroßgeräte sowie Lampen und Reifen erfasst. Die europäisch einheitliche Form der Kennzeichnung, die von A bis G oder je nach technischer Weiterentwicklung von Produkten von A+++ bis D reicht oder auch andere Effizienzabstufungen umfasst, gibt neben der Energieeffizienzklasse auch Auskunft über den jährlichen Verbrauchswert sowie über weitere wichtige Parameter, wie zum Beispiel bei Waschmaschinen den Wasserverbrauch, die Reinigungsleistung und die Schleuderkirkung.

Neben den sehr kurzen schlagwortartigen Angaben auf den am Gerät angebrachten Kennzeichen muss der Händler Datenblätter zu den ausgestellten Geräten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie enthalten weitergehende Informationen.

Einen Überblick zum System der Energieverbrauchskennzeichnung findet sich im Internet unter <http://www.newenergylabel.com/index.php/de/home/>.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist eine Pflichtkennzeichnung innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums mit Bezug zur Produktsicherheit. Durch das CE-Kennzeichen am Produkt wird vom Hersteller bestätigt, dass das Produkt den geltenden europäischen Richtlinien entspricht (Konformitätserklärung). Die Überprüfung durch eine unabhängige Stelle ist dabei nicht erforderlich.



Weitere Kennzeichnungssysteme

Energy Star

Der Energy Star, dessen Zeicheninhaber die US Environment Protection Agency (EPA) ist, wird in der EU seit 2001 u.a. zur Kennzeichnung energieeffizienter Bürogeräte genutzt. Folgende Gerätetypen sind erfasst: Compu-



ter, Computerbildschirme, Kopierer, Drucker, Scanner, Speicher in Rechenzentren, unterbrechungsfreie Stromversorgung und Netzwerkgeräte. Die Kriterien des Energy Star sind in der Regel so abgefasst, dass ein Jahr nach Inkrafttreten einer neuen Richtlinie möglichst alle auf dem US-amerikanischen Markt verfügbaren Geräte diese erfüllen.

Weitere Informationen unter:

<http://eu-energystar.org/index.html>

Im Gegensatz zu den Umweltzeichen, die von öffentlichen Stellen vergeben werden, ist bei privaten Umweltzeichen, die von Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen oder industriellen Vereinigungen vergeben werden, eine pauschale Aussage über ihre Eignung zur Nutzung im Rahmen der Erstellung technischer Spezifikationen im Vergabeverfahren nicht möglich. Beispiele solcher privaten Umweltzeichen sind Zertifizierungssysteme für die Forstwirtschaft, z. B. die Systeme FSC (Forest Stewardship Council) oder PEFC (Pan European Forest Certification), Bio-Gütezeichen wie das IFOAM-System der internationalen Dachorganisation des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen mit mehreren Kriterien, z. B. das schwedische Gütezeichen „Bra miljöval“.

Die Verwendung solcher privaten Umweltzeichen erfordert im Einzelfall eine Prüfung, inwieweit die zugrundeliegenden Kriterien wissenschaftlich fundiert und in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden sind sowie ob die Nutzung des Zeichens allen Marktteilnehmer offen steht. Die Nutzung der Umweltkriterien solcher Umweltzeichen ist daher mit einem höheren Aufwand verbunden, kann aber insbesondere für solche Produktgruppen nützlich sein, für die öffentliche Umweltzeichen noch keine Umweltkriterien entwickelt haben.

Der Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V. hat unter www.label-online.de eine Label-Datenbank erstellt, in der Informationen zu mehr als 570 Labels – zu spezifischen Produktgruppen oder auch produktübergreifend – zusammengetragen sind (Stand 29.01.2015).

Das Angebot kann helfen, die Aussagekraft und Qualität verschiedener Umweltzeichen zu beurteilen.

Im Rahmen des Projektes „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ wird derzeit eine international anerkannte Vergleichsmethodik entwickelt, mit der die Leistungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsstandards gemessen und bewertet werden kann. Verbraucher und Beschaffer können einen Überblick erhalten,

welche Umweltkriterien von welchem Label abgedeckt werden und worin sich die einzelnen Labels möglicherweise unterscheiden. Das Projekt wird von Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchgeführt.

Die Webseite www.siegelklarheit.de für Verbraucher ist Anfang März 2015 online gegangen und bietet derzeit Hintergrundinformationen und Vergleichsmöglichkeiten für Textillabels. Die Zahl der Labels – auch zu anderen Produktgruppen – soll schrittweise ausgebaut werden. Für Beschaffer gibt es auf der Seite Kompass Nachhaltigkeit¹ ein zusätzliches Analysetool, das einen Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

5 Beispiele für die Anwendung von Kriterien aus Umweltzeichen

5.1 Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion

Der Blaue Engel wird nur an Bürogeräte mit Druckfunktion verliehen, die bestimmten Umweltanforderungen genügen. Im Fokus stehen die Vermeidung von Schadstoffen, Emissionen und Abfall, ein möglichst geringer Energiebedarf während der Nutzung sowie die Verwertung gebrauchter Produkte. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet und Schadstoffeinträge in die Umwelt vermieden werden

Im Rahmen der in den aktuellen Vergaberichtlinien des Umweltzeichens Blauer Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion (RAL-UZ 171, Ausgabe Juli 2012) formulierten Vorgaben werden eine ganze Reihe verschiedener Umweltaspekte berücksichtigt:

- ▶ Vorgaben zur Energieeffizienz
- ▶ Vorgaben zur recyclinggerechten Konstruktion
- ▶ Vorgaben zur Reparaturfähigkeit und Wartung
- ▶ Vorgaben zur Beschaffenheit und Kennzeichnung der verwendeten Kunststoffe

¹ Kompass Nachhaltigkeit für die öffentliche Beschaffung, verfügbar unter: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/> (Stand 17.03.2015).

- ▶ Vorgaben zu Emissionen (flüchtige organische Verbindungen als Summenparameter TVOC [Total Volatile Organic Compounds], Ozon, Benzol, Styrol, Staub, Lärm)
- ▶ Vorgaben zur Vermeidung von Gefahrstoffen (Flammschutzmittel, Toner)
- ▶ Vorgaben zur Entsorgung des Toners
- ▶ Vorgaben zur Verwendung von Recyclingpapier
- ▶ Vorgaben zur Fähigkeit zum doppelseitigen Drucken und Kopieren
- ▶ Vorgaben zur Entsorgung von Altgeräten
- ▶ Vorgaben an die Nutzerinformationen.

Nachfolgend sind beispielhaft einige der oben erwähnten Vorgaben näher ausgeführt.

Vorgaben zur Energieeffizienz

Die Kriterien des Blauen Engels legen einen Grenzwert für die Höhe der Leistungsaufnahme des Gerätes in Abhängigkeit von der Zeit, die nach einem Druck-/Kopier-/Scanvorgang vergangen ist, fest. Der jeweilige Grenzwert hängt von verschiedenen Geräteparametern, u.a. der Geschwindigkeit ab.

Die Kriterien des Blauen Engels berücksichtigen dabei explizit die verschiedenen Energieniveaus (z. B. Ruhezustand, Druckbereitschaft, Stromsparszustand) und definieren eine sogenannte Grenzkurve für die jeweilige Leistungsaufnahme der Geräte, sowie maximale Zeiträume zum Erreichen dieser definierten niedrigeren Energielevels. Damit wird durch die Grenzkurve – unabhängig von individuellen Geräteeinstellungen durch den jeweiligen Nutzer – eine Obergrenze bei den jeweiligen Leistungsaufnahmen gesetzt.

Vorgaben zur recyclinggerechten Konstruktion

Der Aspekt der Ressourcenwiedergewinnung nach Ende der Nutzungsphase eines Gerätes

wird durch zwei getrennte Vorgaben abgedeckt: Zum einen durch Vorgaben bezüglich einer recyclinggerechten Konstruktion, zum anderen durch Vorgaben bezüglich der Rücknahme der Geräte durch den Anbieter sowie der Zuführung der Geräte zu einem möglichst hochwertigen Recycling.

Um die in einem Gerät befindlichen Ressourcen (zum Beispiel verschiedene Metalle und Kunststoffe) optimal wiedergewinnen zu können, ist es notwendig, dass die Konstruktion des Gerätes bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Vergaberichtlinien des Blauen Engel sprechen hier deshalb von einer recyclinggerechten Konstruktion.

Diese umfasst die folgenden Aspekte:

- ▶ Baustruktur und Verbindungstechnik (zum Beispiel Vermeidung nichtlösbare Verbindungen wie verklebte oder verschweißte Verbindungen)
- ▶ Werkstoffwahl (zum Beispiel müssen Kunststoffteile ab einer Größe von 25 Gramm aus einem Polymer oder einem Polymerblend bestehen).

Vorgaben zur Reparaturfähigkeit

Da der Ressourceneinsatz bei der Herstellung von Elektronikgeräten – so auch bei Multifunktionsgeräten – relativ hoch ist, wird der Aspekt einer möglichst langen Lebens- und Nutzungsdauer der Geräte auch in den Vergaberichtlinien RAL-UZ 171 berücksichtigt.

Dies geschieht durch die Anforderung, dass Verschleißteile noch mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung als Ersatzteile erhältlich sein müssen.

Vorgaben zur Beschaffenheit und Kennzeichnung der verwendeten Kunststoffe

Um den Eintrag von Schadstoffen in die Geräte zu minimieren, ist es sinnvoll, Einschränkungen im Bezug auf die verwendeten Kunststoffe zu machen. Die Vergabegrundlage des Blauen Engel RAL-UZ 171 umfasst dabei unter anderem folgende Kriterien:

- ▶ Halogenhaltige Polymere und Zusätze von halogenorganischen Verbindungen als Flammschutzmittel sind nicht zulässig (Ausnahmen sind definiert).
- ▶ Dem Trägermaterial der Leiterplatten dürfen keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.

5.2 Kriterien des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen

Für Lichtquellen werden ökologisch vorteilhafte Leistungsmerkmale im EU-Umweltzeichen definiert. Das EU-Umweltzeichen adressiert dabei sowohl die Energieeffizienz als auch den Schadstoffeintrag und die Lebensdauer der Lichtquellen.

Darüber hinaus werden auch qualitätsbezogene Aspekte (zum Beispiel Vorgaben bezüglich des Farbwiedergabeindex) einbezogen, um einen funktionalen Mindeststandard sicherzustellen.

Reduktion des Stromverbrauchs durch Energieeffizienz

Das EU-Umweltzeichen verlangt, dass die Lichtquellen in Bezug auf die Energieeffizienz 10 Prozent besser sein sollen als der Wert Lumen pro Watt, der der Energieeffizienzklasse A entspricht.

Ressourcenschonung durch Langlebigkeit

Den Aspekt der Langlebigkeit berücksichtigt das Europäische Umweltzeichen auf der Basis der Lebensdauer (Stunden) der Lampe sowie der Schaltfestigkeit.

Im Europäischen Umweltzeichen wird für einseitig gesockelte Lichtquellen eine Mindest-Lebensdauer von 15.000 Stunden gefordert, bei zweiseitig gesockelten Lichtquellen eine Lebensdauer von 20.000 Stunden.

Auf dem Markt gibt es aber auch schon kompakte Leuchtstofflampen, die eine Lebensdauer mit deutlich mehr Stunden aufweisen. Vor diesem Hintergrund könnte der öffentliche Auftraggeber zum einen in den technischen Spezifikationen eine Mindestlebensdauer von beispielsweise 15.000 bzw. 20.000 Stunden fordern und zum anderen bei der Angebotswertung über die Zuschlagskriterien z. B. je ein Bonuspunkt für das Überschreiten dieses Werts um jeweils 1.000 Stunden vergeben.

Bezüglich der Schaltfestigkeit legt das Europäische Umweltzeichen fest, dass nur solche Produkte ausgezeichnet werden dürfen, die mindestens 60.000 Ein- und Ausschaltvorgänge unbeschadet überstehen.

Reduktion des Schadstoffeintrags durch Vorgaben an den Quecksilbergehalt und die umweltgerechte Verwendung von Leuchtmitteln

Das Ziel der Reduktion des Schadstoffeintrags wird beim Europäischen Umweltzeichen über mehrere Aspekte verfolgt: zum einen über das Verbot bzw. die Begrenzung Schadstoffen in den Lichtquellen und zum anderen über Vorgaben an die Beschaffenheit der Kunststoffe. So darf der Quecksilbergehalt von einseitig gesockelten Lichtquellen nicht mehr als 1,5 mg betragen, der von

zweiseitig gesockelten nicht mehr als 3 mg. Zusätzlich muss das Produkt mit Hinweisen zur umweltgerechten Verwendung versehen werden, z. B. zur Reinigung der Lampen oder zum möglichst häufigen Ausschalten um Strom zu sparen.

5.3 Verfügbarkeit von Umweltzeichen am Beispiel des Bürobereichs

Idealerweise liegt für ein zu beschaffendes Produkt das Umweltzeichen Blauer Engel mit entsprechenden Vergaberichtlinien vor, wie beispielsweise für Arbeitsplatzcomputer die RAL-UZ 78a. Allerdings wird nicht für alle beschaffungsrelevanten Produktgruppen der Blaue Engel vergeben. Vor diesem Hintergrund muss deshalb für die betroffenen Produktgruppen auf andere Umweltzeichen zurückgegriffen werden, die ähnlich

umfassende Anforderungen stellen wie der Blaue Engel. Als Beispiele können das Österreichische Umweltzeichen (zum Beispiel für Schreibgeräte), das Skandinavische Umweltzeichen Nordic Swan (zum Beispiel für Klebstoffe), das TCO-Label (zum Beispiel für Flachbildschirme) oder das EU-Umweltzeichen (zum Beispiel für Staubsauger) genannt werden.

In wenigen Fällen stehen keine umfassenden Umweltzeichen als Referenz zur Verfügung, hier kann aber auf die EU-Energieverbrauchskennzeichnung², den Energy Star oder auf ausgearbeitete Produktempfehlungen von Verbraucher-Informationskampagnen zurückgegriffen werden, dies betrifft zum Beispiel Luftbefeuchter (www.topten.ch) und Steckerleisten (www.ecotopten.de).

6 Überführung der Produktkriterien in die Ausschreibung

Für Letztendlich muss eine Entscheidung getroffen werden, welche der in dem entsprechenden Umweltzeichen aufgeführten Kriterien zur Grundlage der eigenen Ausschreibung gemacht und in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen.

Eine pauschale Bezugnahme auf ein Umweltzeichen ohne detaillierte Nennung der einzelnen Kriterien ist allerdings nicht zulässig. Dies bestätigt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Mai 2012.

Danach muss der Auftraggeber die Anforderungen, die das Umweltzeichen aufstellt und die er übernehmen möchte, in der Leistungsbeschreibung zu benennen.³ Ein pauschaler Verweis auf einzelne Umweltzeichen ist auch im Hinblick auf den Wortlaut des § 8 EG Abs. 5 VOL/A 2009 und § 7 EG Abs. 7 S. 1 bis 3 VOB/A 2012 nicht möglich. Diese Regelungen setzen Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2004/18/EG um. Alle Kriterien sind daher einzeln in der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Vereinfacht wird dies aller Vor-

² Die EU-Verbrauchskennzeichnung ist beispielsweise für Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Lampen und Leuchten, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte obligatorisch.

³ EuGH, Urteil vom 10.05.2012, Rs. C-368/10, Rn. 63 ff.

aussicht nach mit der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht ab April 2016. Dann wird es öffentlichen Auftraggebern unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, bestimmte Umweltzeichen einzufordern, sofern diese den vergaberechtlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber sind jedoch weiterhin verpflichtet, auch andere Gütezeichen oder Nachweise zu akzeptieren, wenn diese die gewünschten Anforderungen erfüllen.

Die Auswahl der Kriterien betreffend, bietet es sich an, sich einerseits soweit möglich an den jeweils relevanten Umweltbelastungen zu orientieren, zum anderen aber vor allem auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu treffen. Bei der Auswahl der Kriterien sollte dabei allerdings immer auch zunächst die Verfügbarkeit von Produkten, welche die entsprechenden Kriterien auch erfüllen, überprüft werden. Dies soll im Folgenden am Beispiel der bereits im vorigen Abschnitt vorgestellten „Bürogeräte mit Druckfunktion“ verdeutlicht werden.

Bei diesen Geräten resultieren die Umweltbelastungen zum einen aus der Herstellung der Geräte, die – wie die Herstellung von Elektronikgeräten generell – mit vergleichsweise hohen Umweltbelastungen verbunden ist. Eine diesbezügliche Einordnung und Bewertung der Produktkriterien wird allerdings nicht immer jedem Beteiligten leicht fallen. Offensichtlicher sind da Umweltbelastungen, die aus der Nutzung der Geräte resultieren. Hierbei spielen bei der betrachteten Produktgruppe insbesondere der Strom- und der

Papierverbrauch eine entscheidende Rolle.⁴ Diese umweltrelevanten Verbräuche in der Nutzungsphase sind darüber hinaus besonders kostenrelevant.

Umweltfreundlichere Alternativen zu Standardprodukten zeichnen sich daher insbesondere dadurch aus, dass der Papierverbrauch und damit die entsprechenden Kosten durch eine automatische Duplexfunktion wesentlich reduziert werden kann. So können bspw. über die gesamte Lebensdauer von fünf Jahren (bei 50.000 ausgegebenen Seiten pro Jahr) bis zu 830,- Euro gegenüber konventionellen Alternativen eingespart werden.

Die höheren Anschaffungskosten können außerdem durch niedrigere Betriebskosten ausgeglichen werden. Auch die Stromkosten reduzieren sich bei energieeffizienten Produkten erheblich. Schon bei 100 Kilowattstunden Unterschied im Stromverbrauch eines einzelnen Gerätes lassen sich pro Arbeitsplatz und Jahr rund 21 Euro sparen, bei 100 Mitarbeitern sind das schon 2100 Euro.⁵

Für die Energieeffizienzkriterien bietet es sich an, auf den Blauen Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion oder das Energy Star Label zurückzugreifen. Beide sind am Markt akzeptierte und verbreitete Umweltzeichen bzw. Label, deren Anwendung unproblematisch ist. Auch für einen Beschaffer, der sich wenig mit Umweltkriterien für Bürogeräte mit Druckfunktion beschäftigt, sind sie leicht anwendbar.

⁴ Diese Parameter werden allerdings in besonderem Maße auch durch das spezifische Nutzungsmuster (gemeint ist: wie viele Druckaufträge (analog Kopier-, Scanaufträge etc.) mit welcher Seitenzahl und in welchem zeitlichen Abstand voneinander täglich ausgegeben werden) und das Nutzerverhalten (gemeint ist: Anteil doppelseitiger Drucke und Kopien, Anteil Frischfaser- und Recyclingpapier) beeinflusst.

⁵ Siehe Energie-Agentur NRW: Das energieeffiziente Büro – Trends zum Stromsparen am Arbeitsplatz: <https://brotschueren.nordrhein-westfalendirekt.de/broschuerenservice/energieagentur/das-energieeffiziente-buero-trends-zum-stromsparen-am-arbeitsplatz/1716>

Entsprechend der in den Spezifikationen des Blauen Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion (RAL-ZU 171)⁶ festgelegten Kriterien⁷

könnte eine Formulierung in der Leistungsbeschreibung bspw. für die Energieverwaltung wie folgt aussehen:

Rückkehrzeiten: Die Rückkehrzeit des Gerätes beträgt nicht mehr als 60 Sekunden.

Aktivierungszeiten: Die Aktivierungszeiten des Gerätes im Auslieferungszustand und während der Nutzungsphase überschreiten nicht folgende Zeiten (in Abhängigkeit vom Seitendurchsatz S_M):

Alle Geräte mit einem Seitendurchsatz S_M von

0-30 Seiten/Minute: 60 Minuten

>30 Seiten/Minute: 120 Minuten

Ruhezustand: Das Gerät überschreitet im Ruhezustand nicht die Leistungsaufnahme von 4 Watt.

Ein- und Ausschalter: Das Gerät verfügt über einen Ein- und Ausschalter. Dieser ist so angebracht, dass er leicht zugänglich ist. Diese leichte Zugänglichkeit ist auch dann gewährleistet, wenn das Gerät aufgerüstet ist – zum Beispiel mit Zubehör.

Mit Betätigung dieses Schalters wird das Gerät in einen Zustand versetzt, in dem es eine Leistungsaufnahme von 0,5 Watt nicht überschreitet.

Außerdem können aus den Vergabegründungen des Blauen Engel RAL-UZ 171 die Kriterien übernommen werden, die Vorgaben zur Fähigkeit zum doppelseitigen Drucken und Kopieren (siehe Abschnitt 3.1.5) sowie

zur Verwendung von Recyclingpapier (siehe Abschnitt 3.1.4) beinhalten. Entsprechend könnte die Leistungsbeschreibung wie folgt formuliert werden:

Beidseitiges Drucken und Kopieren/ Verwendung von Recyclingpapier:

Alle auf elektrofotografischer Basis arbeitenden Geräte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 45 Seiten pro Minute müssen standardmäßig mit einer Einrichtung zum beidseitigen Drucken und Kopieren ausgestattet sein.

Zudem müssen die Geräte Recyclingpapiere aus 100 % Altpapier verarbeiten können, sofern diese den Anforderungen der EN 12281 entsprechen.

⁶ <http://www.blauer-engel.de/produktwelt/buro/b-roger-te-mit-druckfunktion>

⁷ Laut der gültigen Fassung der Vergabegründung vom Juli 2012.

Zur Nachweisführung kann ausdrücklich auf das entsprechende Umweltzeichen und seine Testvorschriften verwiesen werden. Andere Nachweise, wie z. B. technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfprotokolle entsprechender Prüflabore müssen allerdings ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden.

Die Inhaber des Umweltzeichens haben dadurch einen erheblichen Vorteil gegenüber nicht zertifizierten Anbietern, da ihnen die Beweisführung erheblich vereinfacht wird. Eine mögliche Formulierung könnte folgendermaßen aussehen:

Der Nachweis der Umwelanforderungen kann durch das Umweltzeichen Blauer Engel oder durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.

7 Übersicht über weiterführende Informationsquellen, Literaturhinweise

- ▶ Umweltzeichen und Label, Bewertung von Umweltzeichen
- ▶ Der Blaue Engel. Informationsportal des deutschen Umweltzeichens mit Informationen zu 12.000 Produkten und Dienstleistungen in 120 Produktkategorien. <http://www.blauer-engel.de/de/get/producttypes/all> (Stand 29.01.2015).
- ▶ Die Euro-Blume, das EU-Umweltzeichen. Informationsportal zu rund 35 verschiedenen Produktgruppen: www.eu-ecolabel.de (Stand 29.01.2015).
- ▶ Das Österreichische Umweltzeichen. Informationsportal zu 43 verschiedenen Produktgruppen: www.umweltzeichen.at (Stand 29.01.2015).
- ▶ Nordic Swan, das Nordische Umweltzeichen, Informationsportal zu verschiedenen Produktgruppen, wie Kerzen und Papierservietten: www.svanen.nu.
- ▶ Informationen der EU-Kommission zur Energieverbrauchskennzeichnung (Englisch): <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/energy-efficient-products>.
- ▶ Website des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie zum EU-Energielabel: http://www.newenergylabel.com/de/discover_the_label.
- ▶ Ecotopfen – Plattform für ökologische Spitzenprodukte: <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/energy-efficient-products>.
- ▶ Initiative EnergieEffizienz – Webseite der Deutschen Energieagentur zu energieeffizienten Produkten: <http://www.stromeffizienz.de/private-verbraucher/handlungsfelder/haushaltsgeraete.html>.
- ▶ Datenbank mit Informationen über Güte- und Prüfsiegel, Qualitäts- und Gütegemeinschaften, Bau-Zertifikate, Energie- und Gebäudepässe Baulabel zu den Themen Bau und Modernisierung. Herausgeber: wohnen im eigentum e.V.: www.baulabel.de.
- ▶ Der Bundesverband Die Verbraucher Initiative e.V. hat unter www.label-online.de <http://www.label-online.de/index.php/cat/3> eine Label-Datenbank erstellt, in der Informationen zu mehr als 570 Labels zu spezifischen Produktgruppen oder produktübergreifend zusammengetragen sind (Stand 29.01.2015). Das Angebot kann helfen, die Aussagekraft und Qualität verschiedener Umweltzeichen zu beurteilen.
- ▶ Datenbank mit Umweltkriterien für eine umweltfreundliche Beschaffung geordnet nach Produktgruppen. Herausgeber: Umweltbundesamt. www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien.

Literatur

- ▶ Bundesumweltministerium, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen – Anforderungen – Instrumente – Beispiele, 2014, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltinformationen-fuer-produkte-dienstleistungen-0> (Stand 09.12.2014).
- ▶ Umweltbundesamt (Hrsg.): Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien, 2008, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3666.pdf> (Stand 18.02.2015).

Herausgeber:
Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3
Postfach 14 06
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Autoren:
Saphir Robert
Berliner Energieagentur GmbH
Französische Str. 23
10117 Berlin

Redaktion:
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkenn-
zeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Grit Körber

Publikation als pdf:
[http://www.umweltbundesamt.de/publi-
kationen/umweltfreundliche-beschaffung-
schulungsskript-3](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3)

Titelbild:
Fotolia: noting details ©pressmaster
#3049987



Stand: März 2015

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Forschungskennzahl 3711 95 303
Thema: „Stärkung der umweltfreundlichen
öffentlichen Beschaffung“



► **Diese Broschüre als Download**

www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt